

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 27 Juli 1801,

Sechstes Quartal.

Den 7 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 6. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission, über
die Bittschrift der Municipalität der Gemeinde
Lugano, den Zustand der ital. Cantone betreffend.)

Die Petition begehrt:

2) daß die Grundsteuer nach dem wahren Werth
der Güter und ihrem Ertrag berechnet, und um den
Ackerbau aufzumuntern, die neu urbar gemachten Gü-
ter für eine gewisse Anzahl Jahre von der Auflage be-
freuet werden;

3) daß Gewerbe, Handel, Transit und Zoll der
Waaren mit keiner neuen Auflage beschwert, und wenn
die Taxe über solche Gegenstände nicht kann vermindert,
wenigstens dieselbe einfacher und leichter gemacht werde;

4) daß das Gesetz vom 3. August des vorigen Jahrs,
welches den italienischen Cantonen Unterstützung ver-
spricht, in Vollziehung gebracht, oder wenigstens durch
eine Verminderung oder Befreyung der decretirten Auf-
lagen ersetzt werde;

5) daß endlich, in dem äuffersten Elende, in welchem
viele Bürger sich befinden, diese zur Bezahlung der Ab-
gaben nicht zu sehr gedrungen werden, indem es un-
möglich ist, von denjenigen Geld zu bekommen, die
kein Brod haben, um sich zu ernähren.

Weiter macht die Municipalität von Lugano Vor-
stellungen über die allzuhohe Taxe der gerichtlichen Ko-
sten, die dem Volke zu beschwerlich fällt, und glaubt,
daß die alte Taxe des Districts zur allgemeinen Zufrie-
denheit bengehalten werden könnte.

Dieser Zuschrift ist ein Verzeichniß der Schulden des
ganzen Districts beygelegt, die sich auf eine Million
730,000 Lire belaufen, durch welche Summe, und die

zu bezahlenden Abgaben, die liegenden Güter auf Vier-
zehn vom Hundert belegt werden müssen.

Da diese Zuschrift im Ganzen viel Gutes, und Ge-
genstände, die die Vollziehung betreffen, und die derselben
Leichtigkeit für die Ausführung des Finanzplans in den
italienischen Cantonen verschaffen können, enthält; so
glaubt die Pet. Commission Ihnen vorschlagen zu müssen
dieselbe an den Volk. Rath, damit er darauf Rücksicht
nehme, zu übersenden. Angenommen.

2. Die nemliche Municipalität wiederholt ihre Besorg-
nisse wegen der Bestimmung des Hauptorts des Can-
tons, und hofft, daß man auf Lugano Rücksicht neh-
men werde.

Die Petitionencommission schlägt vor, auch diese
Bittschrift, wie andere gleichen Inhalts, der Consti-
tutions-Commission zuzuweisen. Angenommen.

Pellis erhält für 3 Wochen Urlaub.

Am 7. Jun. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 8. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Discussion des Gesetzesvorschlags für die Wahlen
zu den Cantonstagsitzungen wird fortgesetzt.

Die Civilgesetzgebungs-Commission trägt folgenden
Gesetzesvorschlag an, der für 3 Tage auf den Canz-
lentisch gelegt wird.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß un-
geachtet des Gesetzes vom 28. Christm. 1798, den unehtli-
chen Kindern das Ortsbürgerrecht noch immer will
streitig gemacht werden;

In Erwägung, daß noch in mehreren Gegenden Hel-
vetiens Verfügungen und Einrichtungen bestehen, die

jenem Gesetze und den angenommenen Grundsätzen zuwider sind;

nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission,

b e s c h l i e ß t :

1. Jedes unehliche Kind genießt die Bürgerrechte seines Vaters und soll hierin durchaus wie jedes andere ehliche Ortsbürgerkind angesehen und behandelt werden.
2. Ist der Vater eines unehlichen Kindes nicht gesetzlich bekannt, so soll es das Ortsbürgerrecht seiner Mutter gleich den ehlichen Ortsbürgerkindern zu genießen haben.
3. Alle bisherige Einrichtungen, Sprüche und Verfügungen, insoweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sollen hiemit aufgehoben seyn.
4. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Civilgesetzgebungs-Commission trägt folgenden Gesetzworschlag an, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Der gesetzgebende Rath — In Erwägung, daß bereits die Aufhebung der wichtigsten Arten von Zugrechten beschlossen und die Vortheile dieser Aufhebung durch die augenscheinlichste Erfahrung bestätigt worden sind;

In Erwägung, daß über andere Arten von Zugrechten, deren Beybehaltung weder consequent noch billig wäre, noch nichts verfügt worden ist, und daß auch die Trübsucht alle Mittel versucht, bereits abgeschaffte Zugrechte unter andern Namen wieder einzuführen und geltend zu machen;

Nach Anhörung seiner Civilgesetzgebungs-Commission und in Bestätigung und Ausdehnung der Gesetze vom 31. Aug. 98, vom 14. May und 20. Brachm. 1800;

b e s c h l i e ß t :

1. Es sollen von nun an alle Arten der bisher durch Gesetze oder Uebungen bestandnen Zugrechte, welchen Namen sie haben mögen, aufgehoben und gänzlich abgeschafft seyn.
2. Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bey irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, soll als null und nichtig angesehen werden.
3. Durch dieses Gesetz ist jedoch allen Arten von Nachschlagungs-, Zug- oder Wiederloosungsrecht, die eine Folge gerichtlich verhängter Geldstrafe oder Ganthssteigerungen sind, nicht das Geringste benommen, sondern dieselben sollen bis auf weitere Verfügung noch ferner beybehalten seyn.

4. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 9. Juni.

Präsident: Mittheilholzer.

Die Civilgesetzgebungs-Commission erstattet über ihre rüfständigen Arbeiten einen Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Von der gleichen Commission wird ein Gutachten über die wiedermalige Bitte und Einfrage der Wittwe des Jos. Rougemont geb. Sumi von Desch, E. Leman, daß ihr mit Moysse Favre erzeugtes Kind als ehlich anerkannt werden möchte, verlesen, berathen und dahin angenommen, daß es nicht an dem gesetzgeb. Rath, sondern an den richterlichen Behörden sey, die weitere Leitung über den bereits gefaßten Beschluß in diesem Geschäfte zu geben. Es wird also in diese neue Vorstellung nicht weiter eingetreten.

Das neue Gutachten der Fin. Com. (S. S. 345) über den Gesetzworschlag, den dießjährigen Zehenden betreffend, wird in Berathung genommen, und der Gesetzworschlag alsdann zum Besitze erhoben. (S. das S. 237).

Zugleich beschließt der Rath folgende Vorschäft an die Vollziehung:

B. Vollz. Rätthe! Der gesetzgebende Rath hat die Gründe, welche Sie in Ihrer Vorschäft vom 5ten d. gegen den Gesetzworschlag vom 20. May ihm mittheilten, genau geprüft, aber denjenigen, welche ihn zu diesem Gesetze bewogen, den Vorzug einräumen müssen. Ohne dasselbe wäre den Privatgelandeigenthümern ihr Eigenthum nunmehr zum vierten Jahre zurückgehalten, die Unordnung in den Finanzen vermehrt, und den Geistlichen und Schulanstalten in manchen Gegenden ihr Einkommen immerfort entzogen worden, ohne daß denselben auf eine andere Weise die nöthige Unterstützung hätte gereicht werden können, wovon uns eine traurige Erfahrung seit 3 Jahren hinlänglich überzeugt, und endlich wären die wichtigsten Armenanstalten ohne Mittel geblieben, in diesen harten Zeiten auch den Hilfslosen mehr eine Thräne zu trofken.

Aus eben diesen Gründen darf der gesetzgeb. Rath von Ihrer Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe erwarten, daß Sie B. V. R. dieses Gesetz auch mit iener Entschlossenheit und Muth unaufschieblich ausführen werden, mit welchem er dasselbe abzufassen sich verpflichtet hielt. Zwar ist er mit Ihnen einverstanden, daß sich Schwierigkeiten mancherley Art in der Ausführung des

selben darbieten können; indessen will er dennoch hoffen, daß unsere Mitbürger nach dem Beispiel unserer Voreltern der Stimme des Gewissens ihr Gehör nicht versagen, sondern mit Bereitwilligkeit dasjenige bezahlen werden, was ihre Voreltern in nicht weniger drückenden Zeiten und selbst ihren vertriebenen Feinden zu entrichten nie verweigerten. Noch liegt ein Mittel in Ihren Händen, die Ausführung dieses Gesetzes zu erleichtern; es ist die Verminderung der in dem Gesetze vom 15. Christm. 1800 beschlossenen Grundsteuer. — Es waren, wie Sie wissen, unter den vom Staat zu bestreitenden Ausgaben $1\frac{1}{2}$ Millionen dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für den Unterhalt der Religions- und Schullehrer und weiteren Erziehungsanstalten, wegen des ausbleibenden Zehendens angeschrieben, welche Ausgabe nun durch die Entrichtung desselben überflüssig gedeckt seyn soll, so daß nunmehr auch die Grundsteuer vermindert werden kann. Den Vorschlag zu einer solchen Verminderung hätte der gesetzg. Rath diesem Zehndgesetze bereits beigefügt, wenn Ihnen B. B. R. nicht die Initiative über diesen Gegenstand zukäme. Er erwartet daher, daß Sie eine bestimmte Verminderung der Grundsteuer mit Dringlichkeit vorschlagen werden, mit welcher letztern Ihnen auch die gegenwärtige Einladung und Erklärung übersandt wird.

Am 10. Juni war keine Sitzung.

Kleine Schriften.

Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Wald-Cantonen, besonders des alten, eidgenössischen Canton Schwyz. In vier Büchern. — Mit dem Portraite Aloys Redings und einer Charte. — Von Heinr. Schölke, Regierungsrathhalter des Cantons Basel. 8. Bern und Zürich, b. Gessner. 1801, S. 362.

Da der Schweiz. Republ. (in N. 237, 238 u. 241) bereits mehrere Proben dieses trefflichen Werkes geliefert hat, so kann sich die gegenwärtige Anzeige um so viel kürzer fassen. Durch seine Verhältnisse und durch seinen Aufenthalt in den Waldstätten, ward der Vf. in den Stand gesetzt, unmittelbar aus Originalurkunden und aus den Berichten von Augenzeugen zu schöpfen. „Ich

will“ — mit diesen Worten beginnt die Schrift — „den ungleichen Kampf eines kleinen Freistaats, im Schooße der helvetischen Alpen schildern, geführt für die von den Vätern ererbte Freiheit, gegen eines grossen Nachbarreiches Uebermacht. Nicht ungeheures Gebiet, erschütternde Macht und furchtbarer Einfluß auf des Welttheils Schicksal, wurden dem Volke zu Theil, dessen Unglück ich beschreibe; aber Tugend, Männlichkeit und erhabner Sinn machen es würdig, dem Griffel der Historie und der Betrachtung des Weltweisen.“ Das Ganze zerfällt in vier Bücher. Das erste (S. 1 — 104) erzählt die Geschichte der Waldstätte und ihrer Bewohner von den ältesten Zeiten her. ... Wir heben einige Züge aus dem Bilde des Hirtenvolks jener Thalgegenden, wie es der Vf. in seinen jüngsten Tagen schildert, aus: „Der Hirt, von Kindheit auf zur Wirthschaft nach alter Übung angeleitet, abgelenkt vom Erlernen des Bessern, unkundig höherer Bedürfnisse, zufrieden seines Lebens Nothdurft zu stillen, berechnete das Erdenglück nach der Zahl mäßiger Stunden, und die Weisheit nach der Menge wunderlicher Vorurtheile. Seine kleine irdische Habe zu erhalten, und des Kirchenglaubens treulich zu pflegen, war der Inhalt seiner Tagewerke und der Kern seiner Lebensweisheit. Vertrauensvoll auf der Väter Einsicht, entfernte er sich nie aus deren Kreisen und Grenzen. Daher ward jede Neuerung von ihm geachtet gleich einer Sünde gegen die ehrwürdigen Schatten der Vorfahren; er sah dabey entweder seinen Wohlstand oder seine Religion gefährdet. Selten verließ er in neuern Zeiten die heimathlichen Thäler. Das Ideal zu allem Grossen lag für ihn im Leben und Thun seiner Ahnordern. Ihre Thaten beschäftigten sein Gedächtniß. Europa hat kein Land, worinn die Geschichten der vaterländischen Vorzeit so unvergessen und neu geblieben, so jedem Kinde bekannt waren, als in jenen Gebirgen. Seit den Thaten Tells und dem Kampfe von Morgarten, schienen nun so viele Jahre verfloßen zu seyn, als es Jahrhunderte waren. Noch immer stolz auf diese Begebenheiten, angesonnt vom Thatenglanz der Ahnen, glaubten die Hirten ihre Engpässe und ihren Arm unüberwindlich. Obwohl jeder Bürger in den Landsgemeinden über das Wohl des Vaterlandes Hand und Stimme erhob, war doch bey jener Armuth an Erfahrungen und Begriffen nur allzu natürlich, daß die große Menge der Lenkung seiner Geistlichen oder der Herren folgte. Herren hießen die Männer aus reichen Geschlechtern, welche nicht unmittelbar selbst gleich den Bauern Viehzucht oder Handwerk trieben; Eine Namensunterscheidung, welche